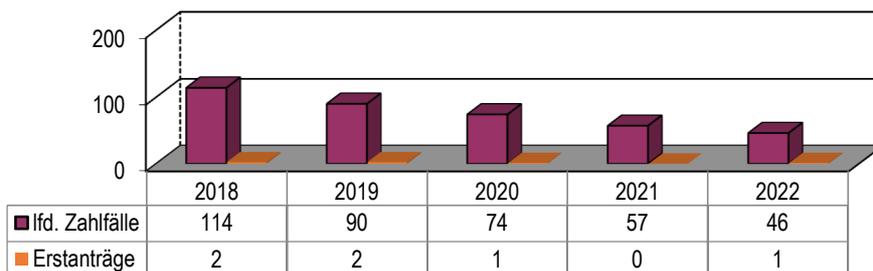


Soziales Entschädigungsrecht (SER)

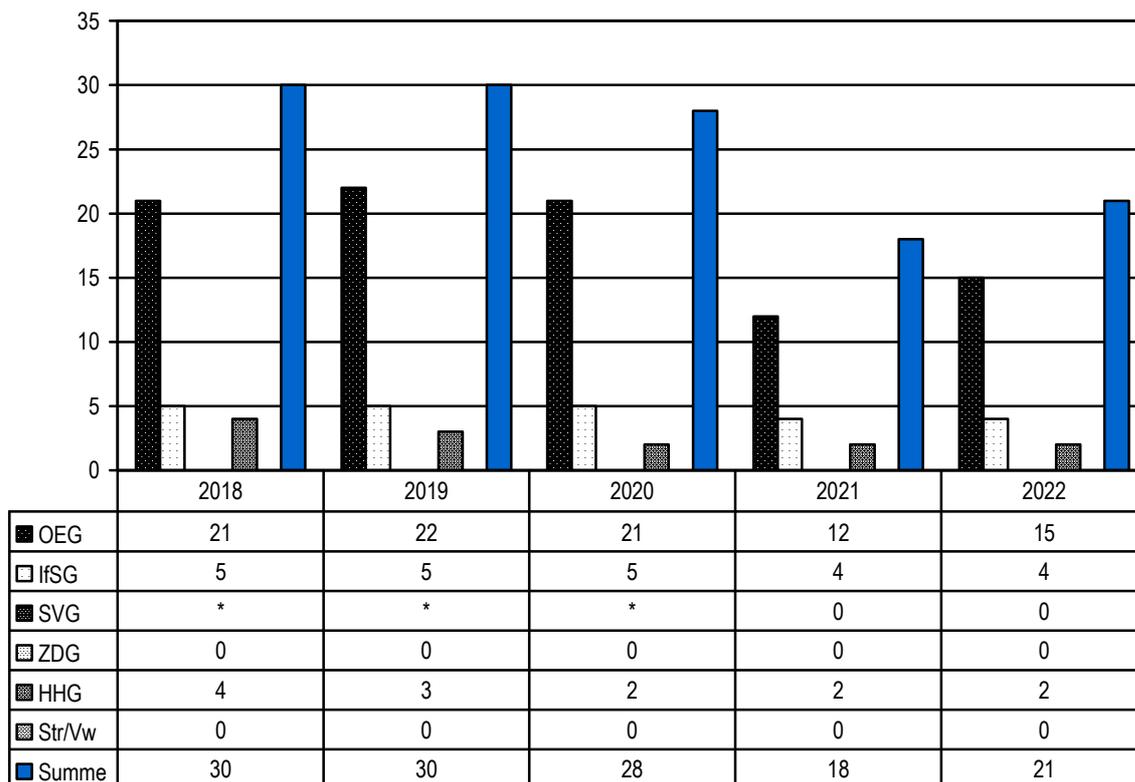
Für das Sachgebiet **Soziales Entschädigungsrecht** wurde eine Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil gebildet, der die Landkreise Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis angehören. Zum 01.10.2016 habe alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen. Im Jahre 2022 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 504.197,25 € (davon Freudenstadt 54.631,50 € bei insgesamt 13 Opferpensionsfällen).

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG



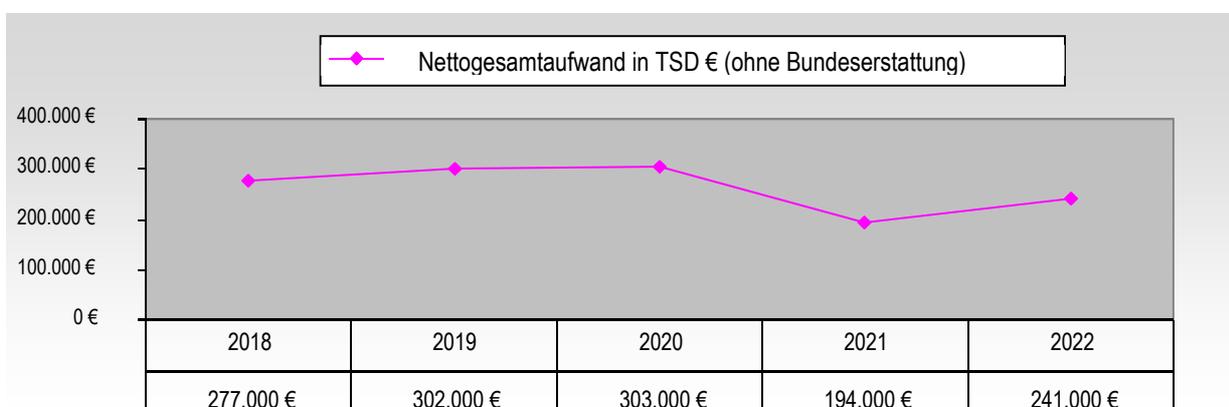
Nach Erlass des Bundesversorgungsgesetzes machten weitere Bundesgesetze die Leistungen dieses Gesetzes zum Maßstab. Diese sogenannten Nebengesetze stellen eigene Schädigungstatbestände auf und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Es handelt sich um folgende Gesetze: Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Bestandsakten der Nebengesetze



Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen. Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 %, beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 % und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 % an den anfallenden Aufwendungen. Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2022 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 5,0 Mio. €. Auf Versorgungsberechtigte des Landkreises Freudenstadt entfielen dabei ca. 417 TSD €. Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,36 Mio. €. Dabei entfielen auf Berechtigte des Landkreises Freudenstadt nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 70 TSD €. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Freudenstadt für 2022 Zahlungen von knapp 171 TSD € geleistet worden.



Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)).

Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht (SER) nach dem Willen des Gesetzgebers transparent und klar strukturiert. Derzeit ist das SER vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt, das aus den 1950er-Jahren stammt und ursprünglich für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege geschaffen wurde. Das BVG gilt in entsprechender Anwendung auch für weitere Personengruppen, die nach Nebengesetzen Ansprüche haben. Nebengesetze sind das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.

Da die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen demografiebedingt stetig zurückgeht, die Zahl der Opfer einer Gewalttat, die derzeit Leistungen nach dem OEG erhalten, aber tendenziell zunimmt, ist das SGB XIV vor allem an deren Bedarfen ausgerichtet. Mit dem neuen SER werden auch leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem verheerenden Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 gezogen. Außerdem werden – einem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag entsprechend – Opfer sexueller Gewalt besser gestellt.